

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873.

(Ausgegeben und versendet am 9. Jänner 1874.)

Nr. 13.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Zuschrift des Präsidiums der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 25. August 1873, Z. 1265, Mag. Z. 142.827,

die Abfuhr der Staatsnoten zu 1 fl. und 5 fl. an die n. ö. Landeshauptkasse betreffend.

Um der n. ö. Landeshauptkasse im Staatsnoten-Verwechslungsgeschäfte eine Erleichterung zuzuwenden, wird der löbliche Magistrat ersucht, die unterstehenden Kassen anweisen zu wollen, die zur Abfuhr an die n. ö. Landeshauptkasse bestimmten Staatsnoten à 1 fl. und 5 fl. genau zu sortiren, d. h. die abgenützten, zur weiteren Hinausgabe nicht mehr für geeignet erkannten derlei Noten von den brauchbaren zu scheiden, beide Gattungen getrennt zu packetiren, die Packete mit „brauchbare“ oder „unbrauchbare Staatsnoten“ zu bezeichnen und die bezüglichen Spangen mit der Unterschrift oder Stampiglie des Einzählers versehen zu lassen.

Erlaß der Baudeputation für Wien vom 12. September 1873, Z. 115, Mag. Z. 154.758.

Erläuterungen zu dem §. 4 der Bauordnung vom 2. Dezember 1868.

Die Wiener Baudeputation hat dem Rekurse der gegen den magistratlichen Bescheid vom 18. Juli d. J., Z. 109.485, womit die Bewilligung zur Aufführung eines ebenerdigen Gebäudes im Hause Nr. 80 sammt Zugehör am Schaumburgergrunde wegen Verweigerung der Zustimmung von Seite des Vormundes der minderjährigen Eigenthümer dieses Hauses nicht ertheilt wurde, keine Folge zu geben befunden, weil jene Zustimmung nach §. 4 des Baugesetzes vom 2. Dezember 1868 erforderlich, und die Baubehörde zu einer Beurtheilung des Testaments des früheren Eigenthümers dieses Hauses und der für die Rekurrentin aus demselben erwachsenden Rechte nicht berufen ist.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 17. September 1873,
Z. 12.710, (Pol. Sekt.),

die Eskortirung der zur Abschiebung bestimmten Zigeuner betreffend.

In dem Anbetrachte, daß die Eskortirung der zur Abschiebung bestimmten Zigeuner durch die k. k. Gensdarmarie in soferne sich ersprießlich erweisen wird, als hiebei die nicht selten vorkommenden Entweichungen der Zigeuner vom Schube vermieden bleiben, und als hiebei vorausgesetzt werden kann, daß die Abschiebungen von Zigeunern auch stets korrekt durchgeführt werden — finde ich mich bestimmt, im Einvernehmen mit dem n. ö. Landesaus-
schusse und dem k. k. Landes-Gensdarmarie-Kommando Nr. 1 zu verordnen, daß vom 1. Jänner 1874 angefangen die Eskortirung der zur Abschiebung bestimmten Zigeuner ausschließlich durch die k. k. Gensdarmarie und zwar, wo dieses ausführbar ist, — von Gensdarmarie-Posten zu Gensdarmarie-Posten — zu geschehen habe.

Nachdem übrigens der Hauptschub billiger zu stehen kommt als der Partikularschub, so werden die Zigeuner so viel als möglich dem Hauptschube zur Beförderung anzuschließen, beziehungsweise an jene Schubstationen zu dirigiren sein, von denen der Anschluß an den Hauptschub stattfindet.

Anbelangend die zu einer Eskortirung nothwendige Anzahl von Gensdarmen muß es jedem Unterabtheilungs-Kommandanten freigestellt bleiben, die Anzahl der zu einer Eskortirung benötigten Gensdarmen mit Rücksicht auf die mindere oder größere Gefährlichkeit der Arrestanten selbst zu bestimmen.

Bemerkt wird hiebei bezüglich der Gebühren für derlei Eskortirungen, daß der Gensdarm bei allen Eskortirungen nur dann auf einen Zehrungskostenbeitrag von 40 kr. Anspruch hat, wenn seine Dienstverrichtung über die Dauer von 24 Stunden sich erstreckt, wornach der ins Verdienen gebrachte Betrag aus dem Gensdarmarie-Fonde vergütet wird.

Es ist sich sonach betreffs der Eskortgebühren nach dem eben Gesagten zu benehmen.

Was endlich die ausgesprochene Beförderung der für den Schub bestimmten Zigeuner von Gensdarmarieposten zu Gensdarmarie-Posten betrifft, so ermächtige ich Eure Hochwohlgebornen hiebei jene Modifikationen eintreten zu lassen, welche in soferne in Rücksicht zu nehmen sind, als nicht an allen Orten, wo Schubstationen aufgestellt sind, auch Gensdarmarie-Posten bestehen, und die Verabreichung der Mittags- und Abendverpflegung sowie die Unterkunft während der Nachtzeit nur von den Schubstationen besorgt wird.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. September 1873, Z. 27.139,
Mag. Z. 162.461,

Abänderung des §. 5 des Stiftbriefes der Universitäts-Jubelfeierstipendien mit Rücksicht
auf die neue Rigorosenordnung.

Die mit dem Berichte vom 12. September 1873, Z. 178.026, zur h. o. Kenntniß gebrachten Beschlüsse des Gemeinderathes der Stadt Wien vom 1. April l. J., Z. 732 (Verordnungsblatt Nr. 7, vom Jahre 1873), nach welchen mit Hinblick auf die neue Rigorosenordnung zum §. 5 des Stiftbriefes der Universitäts-Jubelfeierstipendien bei Erstreckung des Genusses desselben auf ein Jahr über die gesetzlich festgestellte Studienzeit an solche Stifflinge, welche die Doktorswürde zu erwerben gedenken, neue Modalitäten für die Hörer der Medizin und Philosophie festgesetzt worden sind, werden bei dem Umstande, als zu denselben laut der im Anschlusse rückfolgenden Beilagen die Dekanate des medizinischen und philosophischen Pro-

fessorenkollegiums der hiesigen Universität ihre Zustimmung gegeben haben, hiemit genehmigt und wird der Wiener Magistrat aufgefordert, in Zukunft im Sinne der erwähnten Beschlüsse vorzugehen.

Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 23. September 1873, Z. 27.562, Mag. Z. 160.930,

die Verlegung eines Landwehrbataillons betreffend.

Laut Erlaß des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. September l. J., Z. 12.943, haben Se. Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. September 1873, die Verlegung des galizischen Landwehrbataillons Czortkow Nr. 69, von Czortkow nach Zaleszczyki zu genehmigen geruht, wovon der Wiener Magistrat mit Bezugnahme auf den h. ä. Erlaß vom 28. Oktober 1872, Z. 30.667, zur Richtigstellung der bezüglichen Uebersicht in Kenntniß gesetzt wird.

Auszug aus dem Statthaltereierlasse vom 27. September 1873, Z. 23.304, Mag. Z. 168.168,

betreffend die Bezahlung der Verpflegskosten für Böglinge des Schutzvereines zur Rettung verwahrloster Kinder.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit hohem Erlasse vom 2. August 1873, Z. 6173, zu entscheiden befunden, daß für die Böglinge des Schutzvereines zur Rettung verwahrloster Kinder, wenn diese in eine k. k. Krankenanstalt abgegeben werden, in dem Falle als ein solcher Bögling unentgeltlich vom Vereine erzogen wird, derselbe arm und ohne zahlungspflichtige und zahlungsfähige Verwandte ist, der betreffende Landesfond die Kosten zu tragen habe, in dem Falle aber als der Verein für einen solchen Bögling ein Kostgeld bezieht, der für die Zeit der Verpflegung entfallende Kostgeldbetrag an die Krankenanstalten vom Vereine abzuführen, ein hierüber verbleibender Rest aber, insoferne er nicht aus dem Vermögen des Böglinge oder von zahlungspflichtigen Verwandten eingebracht werden kann, von den betreffenden Landesfond zu vergüten komme.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. September 1873, Z. 27.561, Mag. Z. 164.473.

Bezeichnung der Zahlungsstellen für die Pferde-Assentkommissionen für den Fall der Armee-Mobilisirung.

Es ist nothwendig, daß schon im Frieden für die Pferde-Assentkommissionen die Zahlungsstellen bezeichnet werden, bei welchen im eventuellen Falle einer Armee-Mobilisirung die Geldfassung stattzufinden hat.

Da nach den Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 16. April 1873 (R. G. B. Nr. 77), betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden für das stehende Heer und die Landwehr in Mobilisirungsfällen, die Aushebungsbezirke in der Regel mit den Gerichtsbezirken zusammenfallen und hiernach mit Grund anzunehmen ist, es werde als Assentplatz in der

Regel der Sitz des Bezirksgerichtes, beziehungsweise — nachdem die Steuerbezirke mit den Gerichtsbezirken zusammentreffen — der Sitz des Steueramtes bestimmt werden, so hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit Erlaß vom 19. August l. J., Z. 12.060/2424 II., einvernehmlich mit dem k. k. Finanzministerium und den beteiligten übrigen Ministerien als Zahlungsstelle das im Orte der Assenkommision befindliche k. k. Steueramt, bei Städten mit eigenen Statuten, wo sich eine Landeshauptkasse (beziehungsweise eine Finanz-Landeskasse oder ein Landeszahlamt) befindet, diese, wo aber eine solche Kasse nicht besteht, das dortige Steueramt bezeichnet.

Rundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 3. Oktober
1873, Z. 28.828,

betreffend die Evidenzhaltung der Sanitätspersonen in Wien.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 26. September l. J., Z. 10.765, angeordnet, daß die Evidenzhaltung des gesammten Sanitätspersonales in Wien im Sinne des §. 2 a) und des §. 6 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. 68, vom Wiener Magistrate durchgeführt werde.

Durch diese hohe Verordnung treten alle älteren, auf die Evidenzhaltung des Sanitätspersonales Seitens des Doktorenkollegiums der medizinischen Fakultät in Wien Bezug nehmenden Erlässe außer Kraft und wird der Wiener Magistrat die genaue Konfribirung aller Sanitätspersonen Wiens, die Verfassung der bezüglichen Verzeichnisse, die regelmäßige Rektifizirung, alljährliche Veröffentlichung und die Mittheilung derselben an die betreffenden Behörden und Organe zu besorgen haben.

Zu diesem Behufe werden alle Sanitätspersonen Wiens, sonach alle Aerzte, Wund-, Zahn- und Thierärzte, Apotheker, Kurschmiede und Hebammen, welche ihre Kunst in Wien ausüben wollen, verpflichtet, diese ihre Absicht dem Wiener Magistrate bekannt zu geben und ihre dießfällige gesetzliche Befähigung nachzuweisen. Desgleichen werden dieselben verpflichtet, etwaige Wohnungsveränderungen von Fall zu Fall rechtzeitig der genannten Behörde anzuzeigen.

Es wird hiebei ausdrücklich bemerkt, daß in Zukunft nur jene Sanitätspersonen als zur Ausübung der Praxis berechtigt angesehen und behandelt werden, die sich darüber auszuweisen vermögen, daß sie von der zur Evidenzhaltung des gesammten Sanitätspersonales und zur Handhabung der Gesetze über die Ausübung der denselben zukommenden Praxis verpflichteten politischen Behörde als praxisberechtigt anerkannt worden sind.

Die Unterlassung der erwähnten Anzeigen wird nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen strafweise behandelt werden.

(Landesgesetzblatt vom 15. Oktober 1873, Nr. 55.)

Laut Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Oktober 1873, Z. 25.555 Mag. Z. 13.282 (Pol. Sekt.) sind allfällige von Seite der ungarischen Behörden hinsichtlich der Beförderung von Schülern vorkommende Unzukömmlichkeiten derselben anzuzeigen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Oktober 1873, Z. 28.705,
Mag. Z. 172.311,

in Betreff der Verpflichtung der aus dem Militärverbände entlassenen, jedoch noch im stellungspflichtigen Alter stehenden Soldaten zum Erscheinen vor der Stellungskommission.

Die Militärentlassung von Soldaten im Wege der Ueberprüfung oder Superarbitrirung kann nur aus dem Titel des §. 40 b) des Wehrgesetzes, d. i. nur wegen unbehebbarer Dienstesuntauglichkeit erfolgen, und erhalten diejenigen hievon, welche noch im stellungspflichtigen Alter stehen, nach §. 165 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes das nach Muster XXXVIII. ausgefertigte Entlassungszertifikat.

Da nun die in diesem Zertifikate zum Ausdruck gebrachte Enthebung von der aufhebenden Dienstpflicht aus dem Titel der unbehebbarer Dienstesuntauglichkeit zu der unrichtigen Auffassung Anlaß gegeben hat, daß derlei Wehrpflichtige als in der Stellungliste gelöscht und von jeder weiteren Stellungspflicht enthoben zu betrachten seien, fand das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit Erlaß vom 24. September l. J., Z. 13.596, zu erklären, daß durch die Betheilung solcher Entlassener mit dem erwähnten Zertifikate die Anwendung der Bestimmungen des §. 3, 5 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes auf dieselben nicht ausgeschlossen ist, und daher derlei Wehrpflichtige, welche bei der auf die Entlassung folgenden Stellung noch einer verpflichteten Altersklasse angehören, zum Erscheinen vor der Stellungskommission verpflichtet sind.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Verordnung des Handelsministers vom 14. Oktober 1873,
womit ein Termin für die Zulassung von nicht der Aichordnung vom 19. Dezember 1872 entsprechenden Wagen zur Aichung festgesetzt wird.

In Ergänzung des §. 91 der Aichordnung vom 19. Dezember 1872 (R. G. B. Nr. 171) wird über Antrag der k. k. Normal-Aichungs-Kommission angeordnet, daß vom 1. Jänner 1874 angefangen nur mehr solche gleicharmige Balken-, Brücken- und oberhalbige Wagen zur Aichung zuzulassen sind, welche den Bestimmungen der §§. 25 bis 31 dieser Aichordnung entsprechen, daher dieselben auch mit dem neuen Stempel zu beglaubigen sind und der Entrichtung der Aichgebühr unterliegen.

Sanhans m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 16. Dezember 1873, Nr. 158.)

Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Oktober 1873,
betreffend die Ausgabe von Telegraphenmarken zu 25 Kreuzer.

Das Handelsministerium hat die Ausgabe einer neuen Gattung von Telegraphenmarken zu 25 Kreuzer österr. Währung angeordnet, welche vom 1. November 1873 an, bei allen k. k. Telegraphenstationen in Verschleiß werden gesetzt werden.

Die Ausstattung der Telegraphenmarken zu 25 kr. entspricht derjenigen, welche durch die Verordnung vom 14. Juli 1873 über die Einführung von Staatstelegraphenmarken für die übrigen Kategorien derselben festgesetzt wurde.

Die Farbe der fünfundzwanzig Kreuzermarke ist schwarz.

Sanhans m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 25. Oktober 1873, Nr. 149.)

Mittels Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Oktober 1873, Z. 27.318, Mag. Z. 177.583 wurde der Kommune Wien das Vorschlagsrecht hinsichtlich der Bestellung des Ordinarius für die Wohlthätigkeitsanstalt in Baden zugestanden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Oktober 1873, Z. 30.138,
Mag. Z. 185.723,

betreffend die Kompetenz zur Ausfertigung von Wappspässen für pensionirte und sonstige nicht in aktiver Dienstleistung stehende Offiziere.

Mit Rücksicht auf die durch den §. 53 des Wehrgesetzes geänderten Jurisdiktionsverhältnisse sind die Zivilbehörden zur Ausfertigung von Wappspässen zum Tragen von Privatwaffen für pensionirte und sonstige nicht in aktiver Dienstleistung stehende Offiziere kompetent und es ist somit die Ministerial-Berordnung vom 2. April 1853, R. G. Bl. Nr. 63 außer Kraft gesetzt.

Das LVIII. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1873 enthält unter Nr. 155 die Verordnung des Justizministeriums vom 5. November 1873, wodurch auf Grund des §. 9 der Strafprozeß-Ordnung vom 23. Mai 1873 die Kompetenz für städtisch-delegirte Bezirksgerichte in Strafsachen bestimmt wird.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. November 1873, Z. 31.679,
Mag. Z. 184.845,

betreffend die Kompetenz der politischen und Militärbehörden bei Behandlung von Uebertretungen der Meldungsvorschriften.

Aus Anlaß vorgekommener Zweifel über die Kompetenz der politischen und der Militärbehörden bei Behandlung von Uebertretungen der Meldungsvorschriften wird dem Magistrate im Anbuge ein Auszug aus der vom k. k. Landwehr-Ober-Kommando im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung unterm 20. August 1872 Nr. 39/Pr. an sämtliche Landwehr-Abtheilungen erlassenen Verordnung mit dem Beifügen mitgetheilt, daß zufolge Erlasses des hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 29. Oktober 1873 Z. 12219 nicht bloß Reservemänner, sondern auch dauernd Beurlaubte wegen Nichterscheinens bei der Kontrollversammlung, dann Reservemänner, Urlauber und Landwehrmänner wegen Nichterscheinens bei der Waffenübung auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1869 R. G. B. Nr. 78 §. 3:1 des §. 20:7 der Instruktion über das militärische Dienstverhältniß der Urlauber und Reservisten, des §. 25 des Landwehrgesetzes vom 13. Mai 1869 R. G. B. Nr. 68, §. 4 des Landwehr-Jurisdiktionsgesetzes vom 23. Mai 1871 R. G. B. Nr. 45 und §. 19 der Disziplinar-Vorschrift für die Landwehr vom 11. Dezember 1870 Nr. 154, R. G. B. Bl. Nr. 28, der Kompetenz der Militär- respektive Landwehrbehörden unterstehen.

Wovon der Magistrat mit Bezug auf den hierortigen Erlaß vom 7. April l. J. Z. 9670 zur Kenntniß und Darnachachtung verständigt wird.

Auszug aus der Note des k. k. Landwehr-Kommandos Graz vom 9. Juli 1873, L. N. 1699 an die k. k. n. ö. Statthalterei in Wien.

Die Nichtbeachtung der Meldungsvorschriften ist der Strafanthandlung der politischen Behörden zugewiesen, und besteht auch dann, wenn eine Einberufung des betreffenden nicht erfolgt, daher selbstverständlich eine Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles nicht vorhanden ist; hat aber der Uebertreter durch die unterlassene Meldung auch die Zustellung einer inzwischen erlassenen Einberufung unmöglich gemacht, und die Uebung versäumt, dann tritt nebst jener politischen Amtshandlung auch die Kompetenz der Landwehr-Behörden zur Bestrafung der Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles ein. (M. St. G. B. §. 185 lit. 1 und Disziplinar-Vorschrift §. 19) und es ist durchaus nicht gerechtfertigt, durch die von der politischen Behörde wegen unterlassener Meldung verhängte Strafe auch schon die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles und das Wegbleiben von der Uebung als abgethan anzusehen.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 6. November 1873,
Z. 28.410, Mag. Z. 184.843,
in Betreff der Festsetzung der Verpflegungsgebühr in dem Nothspitale für Cholerakranke auf der Landstraße.

Nachdem der n. ö. Landesauschuß mit Note vom 18. September 1873 Z. 16.971 die Zustimmung zur Deffentlichkeitserklärung des Nothspitales für Cholerakranke auf der Landstraße im Hause Nr. 108 Landstraße, Hauptstraße in Wien ertheilt hat, werden hiemit über das vom Wr. Magistrate mit Bericht vom 25. August l. J. Z. 138.068 gestellte Ansuchen dem von der Kommune Wien auf der Landstraße errichteten Nothspitale für Cholerakranke die Rechte eines öffentlichen Krankenhauses zuerkannt und genehmigt, daß auch in diesem Nothspitale vom 20. August 1873 angefangen dieselben Verpflegungskosten in Rechnung gebracht werden, welche in den übrigen Kommunal-Spitälern Geltung haben.

Erlaß des königl. ungarischen Ministers des Innern vom 9. November 1873,
Z. 44.952, Mag. Z. 186.753.

Man beehrt sich hiemit die diensthöfliche Mittheilung zu machen, daß das Comitats-Spital zu Aranyos Maroth vom 1. Jänner 1874 angefangen in die Reihe der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser aufgenommen und für dasselbe die tägliche Verpflegungsgebühr von dem obbezeichneten Tage bis auf Weiteres mit 50 kr. ö. W. festgesetzt wurde.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthalters vom 14. November 1873, Z. 32.026,
Mag. Z. 189.142,

die Revision der kupfernen und messingenen Kochgeschirre auf den Dampfschiffen betreffend.

Ueber Antrag des Wiener Magistrates finde ich zu bestimmen, daß die Revision der kupfernen und messingenen Kochgeschirre auf den Dampfschiffen am Landungsplatze in Rußdorf, welche Revision auf Grund der n. ö. Regierungsverordnung vom 7. Oktober 1846 Z. 45014

periodisch durch den Wiener Stadthofikus vorgenommen wurde, in Zukunft durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals, beziehungsweise durch deren Bezirksarzt, gepflogen werde.

Die Beilage des hiemit erledigten Berichtes vom 26. September d. J. Z. 155.635 folgt zur weiteren Veranlassung im Anbuge zurück.

Laut Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei von 18. November 1873 Z. 4769/Pr., Mag. Z. 187.802 sind Gesuche hieramtlicher Beamten um Zulassung zur Prüfung aus der Staatsverrechnungskunde mit Rücksicht des Besuches öffentlicher Vorlesungen über diesen Gegenstand stets im Wege des Magistrates, u. z. versehen mit einer kurzen Note über die Art und Weise der dienstlichen Verwendung des betreffenden Dispenswerbers, dem h. Statthaltereipräsidium vorzulegen.

Im LVII. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1873 ist unter Nr. 152 die Verordnung des Justizministers vom 19. November 1873, womit im Einvernehmen mit dem Minister des Innern eine Vollzugsvorschrift zur Strafprozeß-Ordnung vom 23. Mai 1873 R. G. Bl. Nr. 119 erlassen wird, enthalten.

Rundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 20. November 1873, Z. 32.537, Mag. Z. 194.899,

betreffend die Zuzählung von Feldzugsjahren zur anrechenbaren Militär-Dienstzeit.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. August d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß sowohl den Tirol-Borarlberg'schen Landesvertheidigern, als auch den mit dieser auf ganz gleiche Linie zu stellenden vormaligen Angehörigen der Landesvertheidigungskörper in Dalmatien und Istrien, des Triester Territorial-Miliz-Bataillons, der vor dem Jahre 1866 bestandenen freiwilligen Corps zc. für jeden in einer militärischen Eigenschaft als Combattants mitgemachten Feldzug schon vom Feldzugsjahre 1848 herwärts auf Grund der Bestimmungen des Armee-Gebühren-Reglements ein Jahr zur sonst vorhandenen anrechnungsfähigen Dienstzeit zugezählt werden dürfe, sodann, daß unter Aufrechthaltung des Prinzips, wornach Verhandlungen über Feldzugsjahr-Anrechnungen in den natürlichen Wirkungskreis des Reichskriegsministeriums fallen, doch bezüglich der Tirol-Borarlberg'schen Landesvertheidiger mit der Durchführung das k. k. Landesvertheidigungs-Kommando für Tirol und Borarlberg in der vom k. k. Ministerium für Landesvertheidigung angetragenen Weise betraut werde.

In letzterer Beziehung haben hiernach Tirol-Borarlberg'sche Landesvertheidiger, welche die Anrechnung von Feldzugsjahren im Falle eintretender Pensionirung beanspruchen, die Bestätigung des k. k. Landesvertheidigungs-Kommandos für Tirol und Borarlberg beizubringen, daß selben auf Grund dieser Allerhöchsten Entschliessung ein Anspruch auf Anrechnung, bezüglich Zuzählung, je Eines Jahres zur sonst anrechnungsfähigen Dienstzeit für die speziell zu bezeichnenden, in der Eigenschaft als Combattants mitgemachten Feldzüge zustehe.

Der Magistrat wird hievon in Folge Erlasses Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 7. November l. J., Z. 4975 mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt,

daß die Verlautbarung der obigen Allerhöchsten Resolution sowohl mittelst des Verordnungsblattes für das k. k. Heer, als auch durch das Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr veranlaßt worden ist.

Verordnung des Handelsministeriums vom 20. November 1873,

womit im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern das Uebermaß jener nach metrischem Maße angefertigten Gefäße festgesetzt wird, welche in öffentlichen Schanklokalitäten zur Verabreichung der Getränke an die Konsumenten benützt werden.

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (N. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) wird bestimmt, daß jene Trinkgeschirre der Gewerbetreibenden, welche in öffentlichen Schanklokalitäten zur Verabreichung der nach dem Litermaß verkauften Getränke benützt werden, mindestens folgendes Uebermaß über dem Spiegel der mit einem geachteten Zimente eingemessenen Flüssigkeit haben müssen:

| Bei Gefäßen | Vom Flüssigkeitsspiegel bis zum Rande |
|---|---------------------------------------|
| von 1 Liter | 20 mm |
| „ $\frac{1}{2}$ „ | 15 mm |
| „ $\frac{1}{4}$, und weniger | 10 mm |

Bei den im Ausschank vorkommenden Flaschen der Gewerbetreibenden darf der Flüssigkeitsspiegel bei richtiger Füllung bis zum vollen Inhalte nicht über der halben Höhe des Halses liegen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden nach den betreffenden Gesetzen bestraft.

Die im Handel vorkommenden Bouteillen sind der obigen Bestimmung nicht unterworfen.

Bezüglich des Uebermaßes der noch nach Wiener Maß angefertigten Trinkgeschirre bleiben, solange das Wiener Maß nach Artikel V des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (N. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) noch im Verkehre gestattet ist, die im §. 29 des zweiten Theiles der allgemeinen Instruktion für die Zimentirungsämter (kundgemacht mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1858, Z. 444) gegebenen Vorschriften in Wirksamkeit.

Ganhaus m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 20. November 1873, Nr. 159.)

G e s e z,

betreffend die Aufhebung der Pfarrarmen-Institute im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die im Gemeindegebiete der Stadt Wien bisher bestehenden Pfarrarmen-Institute sind aufgehoben.

§. 2.

Die Gemeindevertretung von Wien regelt im Sinne des §. 68 der provisorischen Gemeindeordnung für Wien vom 6. März 1850 die künftige Organisation des Armenwesens im eigenen Wirkungskreise.

§. 3.

Durch dieses Gesetz werden die anderweitigen, sowohl im Allgemeinen in Absicht auf die Armenpflege im Armenbezirke der Stadt Wien bestehenden, als auch insbesondere die auf die Bedeckungsquellen des Wiener allgemeinen Armenfondes bezüglichen gesetzlichen Normen nicht berührt.

Almosen jedoch, welche im Gotteshause durch die Organe einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft in Empfang genommen werden, bleiben diesen Organen zur Verwaltung und Verwendung überlassen.

§. 4.

Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist die k. k. niederösterreichische Statthalterei beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

(Landesgesetzblatt vom 16. Dezember 1873, Nr. 56.)

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei an die Verwaltung des
k. k. allg. Krankenhauses in Wien vom 11. Dezember 1872, Z. 29.381,
Mag. Z. 196.595,

betreffend die Bemessung der Verpflegstaxe für Mitglieder von Kranken-Unterstützungs-
vereinen.

Ueber die von der Verwaltung des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Wien mit Bericht v. 30. Juli l. J. Z. 15.377 gestellte Anfrage, ob die Mitglieder des Kranken-Unterstützungsvereins der G. Sigl'schen Maschinen-Fabrik und Eisengießerei in Wien im Falle ihrer Verpflegung in einer der drei k. k. Wiener Krankenanstalten, ohne Unterschied ihrer Zuständigkeit, als zahlungsfähige Wiener zu betrachten sind, und die Verpflegstaxe für deren Behandlung im Krankenhause nach der Gebühr für zahlungsfähige Wiener zu berechnen ist, wie der Wiener Magistrat mit Note v. 9. Juli 1872 Z. 70.847 an die Verwaltung, bezüglich Mitglieder dieses Vereines, entschieden hat, oder ob diesfalls die allgemeinen Vorschriften zu gelten haben und die Gebühr je nach der Zuständigkeit des Verpflegten zu bemessen ist, wird der Verwaltung des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Wien zur Darnachachtung bemerkt:

Der vorerwähnte Verein ist ein im Sinne des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 R. G. Bl. Nr. 134 begründeter Verein, dessen Statuten von der n. ö. Statthalterei am 15. Jänner 1872, Z. 35.615, vidirt wurden, und keine in Gemäßheit der Gewerbegefesze errichtete Unterstützungskasse der Gewerbetreibenden, weil sonst auf denselben das Gesetz über das Vereinsrecht keine Anwendung gefunden hätte (Vereinsgesetz §. 3. lit. b.).

Der fragliche Verein ist ein freiwilliger Verein, d. h. es ist nicht jeder Arbeiter der Sigl'schen Fabrik gezwungen, dem Vereine beizutreten.

Dieser Verein tritt auch nicht an die Stelle des zahlungspflichtigen Arbeitgebers, welcher, wie aus dem Berichte hervorgeht, die Monatsgebühr jedesmal für seine erkrankten Arbeiter bestritten, somit seiner Verpflichtung genügt hat. Der Verein hat daher keinen Anspruch auf die dem Dienst- oder Arbeitgeber in Wien, resp. den Genossenschaften, auf Grund der Lokalzuflüsse zu den Krankenanstalten zukommende Begünstigung einer niederen Gebühr für alle Fälle, sondern es ist die Verpflegstaxe für diejenige Verpflegszeit, welche nicht dem Arbeitgeber zur Last fällt, je nach der Zuständigkeit des Verpflegten zu berechnen.

Nachdem aber der fragliche Verein sich laut des oberwähnten Berichtes des k. k. allgemeinen Krankenhauses am 5. Mai l. J. aufgelöst hat, so sind die Verpflegskosten für diejenigen Vereinsmitglieder, welche nicht nach Wien zuständig sind, auf die Gebühr der Auswärtigen zu ergänzen, und falls die Vereinsmittel zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht mehr vorhanden sind, der dießfällige Abgang von den Verpflegten selbst oder deren zahlungspflichtigen Verwandten einzubringen, event. im Armuthsfalle von dem betreffenden Landesfonde in Anspruch zu nehmen.

Die Berichtsbeilagen folgen zur entsprechenden Amtshandlung mit dem Beifügen zurück, daß von dieser Entscheidung der Wiener Magistrat gleichzeitig in die Kenntniß gesetzt wird.

Der n. ö. Landesauschuß hat mit Erlaß vom 11. Jänner 1873, Z. 21.839, Mag. Z. 7240, dem Wiener Magistrate eröffnet, daß behufs Linderung der traurigen Lage mittelloser Blinder aus Landesmitteln eine Vorschule für blinde Kinder eröffnet und darin blinden Kindern von 6—16 Jahren unentgeltliche Aufnahme gewährt werden wird. Mit Erlaß des n. ö. Landesauschusses vom 11. November 1873, Z. 19.797, Mag. Z. 186.207, wurde dem Magistrate mitgetheilt, daß die Eröffnung dieser neuen Humanitätsanstalt in Oberdöbling ehestens erfolgen werde, und daß dem Magistrate das Recht eingeräumt wurde, vier blinde, in Wien wohnhafte arme Kinder, behufs unentgeltlicher Aufnahme derselben in diese Anstalt in Vorschlag zu bringen.

Verordnung des n. ö. Landesauschusses vom 16. Juli 1873, Z. 12.949, Mag. Z. 9752 (Pol. Sekt.).

Grundsätze in Betreff des Transportes von Schüllingen und Sträflingen auf den Eisenbahnen.

Der löbliche Magistrat wird zur Kenntnißnahme und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt, daß sämtliche österreichische Bahnverwaltungen nachstehende Grundsätze in Betreff des Transportes von Schüllingen und Sträflingen auf den Eisenbahnen vereinbart haben und zwar:

I. Die Begünstigung der halben Personenzugsgebühr III. Klasse für die Beförderung von Schüllingen und Sträflingen in der III. Klasse bleibt für dieselben, sowie für die Eskorte, für letztere auch für die Rückfahrt aufrecht.

II. Die Verfügung wegen Zahlung der Plätze des halben Coupé's wurde aufgehoben.

III. Die Eisenbahnverwaltungen werden im Allgemeinen nach Thunlichkeit Sträflinge und Schüllinge in besonderen Coupé's befördern, sie verpflichten sich aber in dem Falle ein besonderes Coupé III. Klasse ohne Anspruch auf eine höhere Zahlung als der ad I. angeführten auf der Ausgangsstation des Zuges zu reserviren, wenn mit der kompetenten Behörde bestimmte Tage und Züge für diese Transporte vereinbart werden, eine Einrichtung, welche bereits auf mehreren Linien besteht.

Daraus wird der löbliche Magistrat ersehen, daß für die Beförderung von Schüllingen auf den Eisenbahnen ohne Rücksicht auf die Anzahl der Schüllinge stets nur der halbe Fahrpreis der III. Klasse zu entrichten ist, und daß, wenn auch einzelne Kinder unter 10 Jahren Erwachsenen gleichgehalten werden, doch auch für je zwei derselben nur eine halbe Fahrkarte III. Klasse zu lösen ist.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 10. Oktober 1873, Z. 4638.

Anlässlich der Einrichtung von Nothstallungen nächst dem Schlachtviehmarkte zu St. Marx wird Nachstehendes verfügt:

1. Schlachtthiere, vor allen anderen das Großhornvieh, für welche in den prov. Stallungen Unterkunft gesucht wird, sind nach der Reihenfolge ihres Eintreffens in die Einfriedung der Stallungen aufzunehmen, und so weit, als dies der Belegraum zulässt, nach dem diesbezüglichen Reglement einzustellen. Die Stallungen sind zunächst für 1000 Stück Schlachtochsen eingerichtet, doch können im Nothfalle, namentlich bei sehr rauhem Wetter, mit Zustimmung der Markt-Direktion, bis zur Herstellung der weiteren erforderlichen Stallungen auch mehr, jedoch höchstens 1500 Stück Schlachtochsen oder sonstiges Großhornvieh, eingestellt werden; dagegen bleibt die Einstellung von Schweinen in die prov. Stallungen vorläufig und bis auf Weiteres unzulässig.

2. Als Stallgebühr wird für jedes eingestellte Stück Schlachtvieh und pr. Tag (24 Stunden) berechnet:

- | | |
|--|--------|
| a) für das Großhornvieh (Ochs, Stier, Kuh) für die ersten 24 Stunden.. | 25 fr. |
| für jeden weiteren Tag | 15 " |
| für die anderen Schlachtthiere ohne Unterschied der Anzahl der Tage; | |
| b) für ein Kalb | 5 " |
| c) " eine Ziege oder ein Schaf | 3 " |
| d) " ein Schwein | 5 " |

und darf die Unterkunft in der Regel nicht mehr als 8 Tage in Anspruch nehmen.

3. Als Fourage-Rationen, die im Falle einer Versäumnis des Vieheigenthümers von Amtswegen verabreicht werden, sind für je 24 Stunden zu bestimmen:

- | | |
|--|---|
| a) für einen Ochsen, Stier oder eine Kuh | } als Futter 20 Zollpfd. Heu; " Streu 4 " Stroh; |
| b) für ein Kalb | |
| c) für ein Schaf oder eine Ziege | } als Futter 3 Zollpfd. Heu; " Streu 1 " Stroh; |
| d) für ein Schwein | |
- als Futter 2 Zollpfd. Mais.

4. Die Stallgebühr für sämtliche Gattungen von Schlachtvieh ist von den zur Aufsicht in den Stallungen bestellten Beamten des Markt-Commissariates einzuheben und in der für die Abfuhr der eingehobenen Schlachtviehmarktgebühren üblichen Weise an das städt. Oberkammeramt zur Abfuhr zu bringen.

5. Die Beschaffung, Aufbewahrung und der ausschließliche Verkauf der in den Stallungen und auf dem Schlachtviehmarkte erforderlichen Fourage-Artikel, sowie die Ausfuhr und Verwerthung des sich ergebenden Düngers ist an den Meistbietenden zu verpachten, und zu diesem Behufe auf Grund der unter Einem genehmigten Bedingnisse eine allgemeine öffentliche Offertverhandlung auf die Dauer von 3 Jahren auszuschreiben.

6. Die Höhe des dem Pächter zu dem jeweiligen mittleren Marktpreise zu bewilligenden Zuschlages wird derzeit mit 20% festgesetzt, und ist darnach der Futterpreistarif auszufertigen.

7. Für den Fall eines Brandschadens sind 1000 Stück Großhornvieh, jedes mit dem angenommenen Werthe von 200 fl., zusammen 200.000 fl., bei der k. k. a. p. n. ö. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu versichern, und die von dieser Gesellschaft in Anspruch genommene Prämie pr. 1446 fl. 10 fr. zu bewilligen, dagegen wäre die Ver-

sicherung der kleineren Schlachtthiere, als: Schafe, Ziegen, Kälber, deren Uebernahme die obige Gesellschaft abgelehnt hat, anderweitig anzustreben, oder nach Umständen auch ganz davon Umgang zu nehmen.

8. Gegen den Antrag des Magistrates wird beschlossen, daß die Vieheigenthümer die nöthigen Stricke zum Anhängen der Thiere selbst beizustellen haben.

9. Zur Ermöglichung einer angemessenen Fütterung der Ziegen und Schafe sind die erforderlichen transportablen Raufen und Grände anzuschaffen und das Stadtbauamt aufzufordern, im Einvernehmen mit dem Marktkommissariate die Kostenanschläge auszuarbeiten und vorzulegen.

10. Den im Entwurfe vorgelegten Grundzügen des einzuführenden Reglements (Stallordnung) wird die Genehmigung ertheilt und

11. die Eröffnung der Stallungen für die zulässigen Gattungen von Schlachtvieh schon am 1. November 1873 genehmigt.

Vom 14. Oktober 1873, Z. 3861.

Der Gemeinderath beschließt, daß die magistratischen Taxkommissäre in Bezug auf die Besoldung den städtischen Steuerkommissären gleichgestellt werden, und zwar haben 7 definitive Taxkommissäre je 900 fl. Besoldung und 180 fl. (d. i. 20%) Quartiergeld,

| | | | | | | | |
|---|---------------|---|----------|---|---|-------|---|
| 7 | " | " | je 800 " | " | " | 160 " | " |
| 8 | provisorische | " | je 700 " | " | " | 150 " | " |

zu erhalten.

Vom 21. Oktober 1873, Z. 4190.

Den Druckern bei der magistratischen lithographischen Presse wird eine Lohnaufbesserung von wöchentlich 10 fl. auf 12 fl. bewilligt, das Ansuchen der Aufleger aber um Erhöhung ihres Lohnes abgelehnt.

Vom 30. Oktober 1873, Z. 4816.

Hinsichtlich der Wasserabgabe aus der Hochquellenleitung wird beschlossen:

1. Bei der Abgabe und Verwendung des Wassers aus der Hochquellen-Wasserleitung, ist die nachfolgende Reihenfolge, in welcher für die verschiedenen Zwecke vorzusorgen sein wird, im Auge zu behalten.

Es ist nämlich zunächst für das zur Haushaltung, dann für das für öffentliche Zwecke, sodann nach Befriedigung dieses Bedarfes für das zu industriellen Anlagen erforderliche Wasser Sorge zu tragen.

2. Zur ersprießlichen Versorgung des Hausbedarfes ist in jedem Hause die Verwendung von täglichen $\frac{6}{10}$ Eimer für jeden Kopf der Einwohner nothwendig, aber auch hinreichend.

3. Bei der Zumessung des Wassers für die einzelnen Häuser ist eine unabsichtliche und zeitweilige Mehrverwendung bis zu 20% des obigen normalen Ausmaßes ($\frac{6}{10}$ Eimer) außer Rechnung zu lassen.

4. Die Versorgung sämtlicher Häuser Wiens mit gutem Trinkwasser in der im Absatze 2 bezeichneten Menge ist eine durch die örtliche Sanitäts-Polizei-Pflege gebotene Maß-

regel, deren rasche Durchführung in Folge der in Wien bestehenden Grund-, Bau-, Verkehrs- und anderweitigen Verhältnisse unabweislich geworden.

5. Jeder Hausbesitzer, welcher erwiesenermaßen für fortdauernd gutes und nach obigem Maßstabe konstant hinreichendes Wasser durch seinen Hausbrunnen, oder in einer andern zweckentsprechenden Weise nicht vorgesorgt hat, ist verpflichtet, in einem den Umständen angemessenen Zeitraume das Hochquellenwasser in der bezeichneten Menge bis in das Erdgeschoß seines Hauses zur Verwendung in demselben zu leiten. Es ist selbstverständlich, daß eine zwangsweise Einleitung nur in jene Häuser vorgenommen werden kann, wo nach dem durch die Organe der Kommune zu führenden Beweise sanitätswidriges Wasser oder Wasser in zu geringer Menge vorkommt, sowie auch, daß das Wasser in die betreffenden Straßen und Gassen auf Kosten der Kommune schon früher eingeleitet werde.

Ueber den Eintritt der Verpflichtung zur Einleitung des Wassers entscheidet die Gemeinde durch ihre Organe.

6. Für den Bezug des Wassers der Hochquellenleitung zum Trinken und zu Zwecken des Hausgebrauches ist von dem Eigenthümer eines jeden Hauses, in welchem diese Wasserleitung bis zu einem Auslaufe ebener Erde eingeführt ist, eine besondere Vergütung, und zwar für jeden Eimer des täglichen Verbrauches mit dem Betrage von Einem Gulden per Jahr nebst den jährlichen Betriebskosten einzuheben, welche in Bezug auf die Ziffer dem wirklichen Aufwande entsprechend, periodisch festgesetzt werden.

Sämmtliche von dem Ertrage der Wasserabgabe an Haushaltungen, öffentliche Zwecke und Industrielle eingehenden Gelder sind ebenso wie die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals der Hochquellenleitung besonders zu verrechnen.

Vom 31. Oktober 1873, Z. 4964.

Den Direktoren, Professoren und Nebenlehrern der Mittelschulen werden die Theuerungsbeiträge bis Ende April 1874 belassen.

Vom 4. November 1873, Z. 4683.

Den an den Volks- und Bürgerschulen angestellten Direktoren, Oberlehrern, Lehrern, Unterlehrern und Industrielehrerinnen, ferner auch den Aushilfslehrern sind die bewilligten Theuerungszulagen genau in demselben Ausmaße wie bisher vom 1. November bis 31. Dezember 1873 auszubahlen.

Chronik der Verwaltung.

(Regierungs-Jubiläum Sr. Maj. des Kaisers.) In der Gemeinderathssitzung vom 30. September 1873 wurde der folgende Dringlichkeitsantrag eingebracht und einstimmig angenommen. „Am 2. Dezember sind 25 Jahre verflossen, seitdem Se. Majestät der Kaiser die Regierung angetreten hat. Die Hauptstadt Oesterreichs, welche unter der Regide des Kaisers sich in beispiellos rascher Entwicklung zum Range einer der schönsten, modernsten Großstädte emporgeschwungen hat, Wien, dessen Bevölkerung diesem erlauchtem Monarchen das ihre Autonomie verbürgende Statut verdankt und in ihm den obersten Schirmherrn der Ver-

fassung, den Befreier und Förderer der Schule erkennt und verehrt, es wird und kann den bevorstehenden Gedenktag nicht vorübergehen lassen, ohne den Gefühlen der Treue und Hingebung Ausdruck zu verleihen, durch welche seit sechshundert Jahren sich ein unlösliches Band zwischen unserer Stadt und der Herrscherfamilie geknüpft hat.

Die Unterzeichneten fühlen sich daher der freudigen Zustimmung ihrer Mitbürger im vorhinein versichert, indem sie den Dringlichkeitsantrag stellen:

1. Der Gemeinderath wolle beschließen: es sei anlässlich der Feier des fünfundsingzigsten Jahrestages des Regierungsantrittes Sr. Maj. des Kaisers Allerhöchstdemselben der Glückwunsch und der Ausdruck treuer Ergebenheit Namens der Stadt Wien durch deren Repräsentanz darzubringen.

2. Ueber die Art, in welcher dies geschehen solle, habe ein in der nächsten Sitzung aus dem Plenum des Gemeinderathes zu wählendes Comité von 9 Mitgliedern ehebaldigst Bericht zu erstatten."

Bei der am 10. Oktober vorgenommenen Wahl der Kommission zur Vorberathung der Gedenkfeier des Regierungsantrittes Seiner Majestät des Kaisers wurden gewählt: Herr Bürgermeister Dr. Felder, die Gemeinderäthe Uhl, Passrath, Späth, Dr. Ritter v. Mauthner, Frankl, Brünner, Keiter, Bärthl. (G.-S.-Sitzung vom 10. Oktober 1873.)

(Unterstützungsverein für die Mitglieder der Feuerwehr.) Die Anträge des Magistrates auf Bildung und Verwaltung eines Fonds aus den zur Unterstützung von Mitgliedern der Feuerwehrmannschaft und ihrer Hinterbliebenen gewidmeten Spenden wurden mit dem Beifügen genehmigt, daß bei der Vertheilung von Unterstützungen an die Feuerwehrmänner und an deren Hinterbliebene die speziellen Widmungen der einzelnen Geschenkgeber genau eingehalten werden sollen. (G.-R.-Beschl. v. 30. September 1873.)

(Gemeindebezirk vor der Favoritenlinie.) Die k. k. n. ö. Statthalterei genehmigte die Erhebung der vor der Favoritenlinie gelegenen Stadttheile des IV. und V. Bezirkes zu einem selbstständigen Bezirke. (G.-R.-Beschl. v. 7. Oktober 1873.)

(Theuerungsbeiträge der städt. Beamten und Diener.) Ueber das Gesuch der städtischen Beamten und Diener um Belassung der Theuerungsbeiträge wurde beschlossen:

1. Der Magistrat ist aufzufordern, wegen Gehaltsregulirung in sämtlichen Aemtern eine umfassende Vorlage zu erstatten.

2. Der mit Gemeinderaths-Beschluß vom 15. Oktober 1872 den in diesem Beschlusse inbegriffenen städtischen Beamten, Praktikanten und Dienern bewilligte Theuerungszuschuß wird denselben vom 1. November 1873 bis Ende April 1874 weiters gewährt; ebenso wird den Krankenträgern des Stadtbezirkes der monatliche Betrag von 2 fl. pr. Mann und den Aushilfsdienern der monatliche Betrag von 9 fl. pr. Mann gleichfalls bis Ende April 1874 belassen.

3. Die Theuerungsbeiträge sind in 6 gleichen Monatsraten zugleich mit dem Monatsgehälte auszuführen. (G.-R.-Beschl. v. 7. Oktober 1873.)

(Neuer Pfarrbezirk im Bezirk Leopoldstadt.) Nach dem Magistratsantrage wurde der Pfarre Brigittenau jener Theil des II. Bezirkes zugewiesen, welcher zwischen dem linken Ufer des Wiener Donaukanales, vom Sporn an, dem rechten Ufer des neu regulirten Donaustromes und vom Mathildenplatz längs der Mauer des k. k. Augartens durch die Wallensteinstraße und Ladorlinie, den sogenannten Ladorhausen und in der Verlängerung bis zum Donauufer gelegen ist. (G.-R.-Beschl. vom 14. Oktober 1873.)

(Abänderung der Grenzen mehrerer Polizeibezirke.) Die mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1873, Z. 10.284, genehmigte Abänderung einiger Grenzen der k. k. Polizeibezirke Margarethen, Landstraße mit Simmering. Vor der Favoritenlinie, Gaudenzdorf, Sechshaus, Rossau und Döbling wurde zur Kenntniß genommen. Die Katastralgrenzen der Gemeinden bleiben hiedurch unberührt. (G.-R.-Sitzung vom 21. Oktober 1873.)

(Wahlen.) In die Mittelschul-Deputation wurden gewählt die Gemeinderäthe: Dr. Hoffer, v. Gassenbauer, Dr. Kopp Joseph, Dr. Schrank, Schlöps, Feyerfeil, Dr. Kompert, Dr. Mattereder, Doderer, Frieß, Frühwald, Gerold, Dr. v. Billing, Weiser, Dr. Gunesch. (G.-R.-Sitzung vom 31. Oktober 1873.)

(Aufhebung der Verzehrungssteuer.) Der Gemeinderath beschloß neuerdings, in einer Eingabe an den jetzigen direkt gewählten Reichsrath um die gänzliche Beseitigung der Verzehrungssteuer zu ersuchen. (G.-R. Beschl. vom 4. November 1873.)

(Historische Ausstellung.) Der Gemeinderath nahm den Bericht über die Resultate der historischen Ausstellung zur Kenntniß und beschloß:

1. Es sei Sr. Majestät dem Kaiser für die huldvolle kaiserliche Unterstützung der historischen Ausstellung der ehrfurchtsvollste Dank auszusprechen.

2. An die Theilnehmer bei der historischen Ausstellung sind Dankschreiben zu richten.

3. An die Experten der historischen Ausstellung sind Dankschreiben in artistischer Form zu richten.

4. An die Journale, welche das Unternehmen gefördert haben, sind gleichfalls Dankschreiben auszufertigen.

5. Dem Herrn Archivar Weiß ist für die gelungene Durchführung der Ausstellung und seine hierbei bewiesenen ausgezeichneten Leistungen der Dank und die vollste Anerkennung des Gemeinderathes auszusprechen.

6. Der Rest des Kredites, welcher vom Gemeinderathe für die historische Ausstellung bewilligt wurde, ist entsprechend zu verwenden, das Modell der Stadt Wien von Fischer um den Preis von 2500 fl. anzukaufen und der erübrigte Betrag dem Bibliotheks-Comité zur weiteren Anschaffung von interessanten und Werth habenden Gegenständen zuzuweisen.

Der Gemeinderath votirte schließlich den Herren Gemeinderäthen, welche sich um die historische Ausstellung als Kommissions-Mitglieder verdient gemacht haben, den wärmsten Dank und erklärt die Kommission für die historische Ausstellung als aufgelöst. (G.-R. Sitzung von 31. Oktober 1873.)

(Kirche vor der Favoritenlinie). Für den Kirchenbau vor der Favoritenlinie wurde die Auszahlung des Kommunal-Beitrages (15.000 fl. am 1. November 1873), ferner die verfügbare Post pr. 5463 fl. 16 kr. und der unbedeckte Betrag pr. 9536 fl. 84 kr. vor-schußweise aus den vorhandenen Geldern mit dem Besatze genehmigt, daß dieser Betrag und der am 1. Juli 1874 fällige Betrag pr. 23.323 fl. 50 kr., zusammen 32.860 fl. 34 kr. im Budget 1874 sicherzustellen sei. (G.-R. Sitzung vom 31. Oktober 1873.)

(Pflasterungen und Kanalisierung auf den Stadterweiterungsgründen.) Der Magistratsantrag auf Fallenlassen der Forderung an den k. k. Stadterweiterungsfond wegen Beitragsleistung zu Pflasterungen und Kanalisierungen auf Stadterweiterungsgründen wurde vom Gemeinderathe angenommen, jedoch sprach derselbe sein Bedauern darüber aus, daß er mit einer ihm so gerecht scheinenden Forderung abgewiesen wurde. (G.-R. Beschl. v. 7. Oktober 1873.)

(Baulinie für das Gebäude der „Römischen Oper“.) Der Gemeinderath beschloß, daß gegen die Entscheidung der Wiener-Baudeputation vom 13. September 1873, Z. 108, M. Z. 152.000, in Angelegenheit der Baulinie-Überschreitung bei dem Bau der „Römischen-Oper“ der Rekurs an das k. k. Ministerium des Innern überreicht und der Herr Bürgermeister ersucht werde, demselben maßgebenden Orts in jeder geeigneten Weise Nachdruck zu geben. (G.-R. Beschl. v. 10. Oktober 1873.)

(Neue Telegrafenerleitung.) Das Ergebnis der kommissionellen Verhandlung vom 23. Juni l. J. bezüglich der projektirten neuen Telegrafenerleitung längs der Bahnstrecke der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zwischen Wien und Floridsdorf nahm der Gemeinderath genehmigend zur Kenntniß.

Ausnahmsweise wurde eine unterirdische Kabelleitung anstatt einer Säulenleitung gestattet; nur sollen bei den Durchfahrten eiserne Consolenträger zur Unterstützung der Telegrafenerleitungsdrähte hergestellt werden. (G.-R. Beschluß v. 7. Oktober 1873.)